

Verbringung von Mist und Gülle ins deutsche Grenzgebiet

Dieses Merkblatt, das Gesuchsformular und das Flächenverzeichnis wurden vom Landwirtschaftsamt Schaffhausen in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg erstellt. Die Angaben basieren auf den Informationen des Regierungspräsidiums Freiburg. Für den Inhalt lehnt das Landwirtschaftsamt Schaffhausen jegliche Haftung ab.

Fragen zu diesem Thema richte man direkt an das Regierungspräsidium Freiburg:
abteilung3@rpf.bwl.de oder +49 761 208-0!

In der Verordnung (EG) 1069/2009 Art. 41, Art. 43 werden die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und ihren Folgeprodukten geregelt. Die Ausfuhr von unverarbeiteter Gülle aus der Schweiz nach Deutschland ist nach Art. 48 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genehmigungspflichtig. Gülle darf deshalb im kleinen Grenzverkehr nur auf deutsche landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, wenn dafür zuvor vom Referat 35 im Regierungspräsidium Freiburg eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

Die Anträge sind dem Regierungspräsidium direkt und bis spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt jeweils bis zum 01. Februar (Ende der Sperrzeit für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern). Die Laufzeit der Genehmigung beträgt jeweils ein Jahr (01.02. bis 31.01). Für nach dem 31. Oktober eingehenden Anträge kann nicht garantiert werden, dass eine Genehmigung rechtzeitig bis zum 1. Februar erfolgen kann.

Entweder per Mail an abteilung3@rpf.bwl.de oder per Post an
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 3
Referat 35 – Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
79095 Freiburg i. Br.

Pro Tierart muss ein separates Gesuch gestellt werden. Einem Gesuch muss das Parzellenverzeichnis und der Anhang mit Anschrift und Hofdüngergehaltsberechnung angehängt werden. Bei Geflügelmist wird zwischen unverarbeitet und verarbeitet (getrocknet etc.) unterschieden. Somit muss je Art von Geflügelmist ein separates Gesuch gestellt werden.

Folgende Punkte sind ebenfalls zu beachten:

- Es können Hofdünger von anderen Landwirtschaftsbetrieben beantragt und ausgebracht werden. Der abgebende und auch der abnehmende Betrieb müssen sich beide im gleichen Bezirk befinden (In unserem Fall ganzes Kantonsgebiet). Hierzu muss der Abgeber-Betrieb im Gesuch als Ursprungsort angegeben werden (inkl. TVD-Nummer).
- Für Gärgülle muss ebenfalls ein Gesuch eingereicht werden. Gärgülle (Biogasgülle) welche auf einen Betrieb zugeführt wird, muss vom einer Anlage im gleichen Bezirk (Kanton Schaffhausen) stammen.
- Die übrigen Vorschriften (Ausbringung, Bilanzierung, Zoll etc.) werden durch diese Verbringungsgesuche nicht tangiert und sind weiterhin einzuhalten.
- Ist anhand der Flächenverzeichnisse nicht ersichtlich, wo sich die Parzelle befindet, so ist es den deutschen Landwirtschaftsämtern vorbehalten, beim Landwirt nachzufragen.
- Der Gesundheitsstatus der Tierart, deren Gülle oder Mist auf deutsche Flächen ausgebracht werden soll, wird vom Regierungspräsidium zum Zeitpunkt der Genehmigung überprüft. Die Genehmigung

enthält die Möglichkeit des sofortigen Widerrufs, wenn sich die Gesundheitslage des Tierbestandes oder der Region, in der sich der Betrieb des Antragstellers befindet, verändert.

- Mittels Analysen können betriebsspezifische Gehälter geltend gemacht werden. Hierzu muss dem Gesuch eine Nährstoffanalyse beigelegt werden, welche nicht älter als ein Jahr ist. Für die Analyse kann ein Anerkanntes Labor gemäss Laborliste des deutschen LTZ genommen werden [LINK](#). Analysen von anerkannten Schweizer Laboren sind auch gestattet [LINK](#).

Im Gesuchsformular sind alle rot umrandeten Felder Pflichtfelder und zwingend auszufüllen. Das vollständige Gesuch besteht aus dem Gesuchsformular ~~und~~ dem Flächenverzeichnis, den Anhängen (Nährstoffdeklaration) und allfälligen Analysen. Das Gesuchsformular inkl. dem Flächenverzeichnis und dem Anhang mit der betriebsspezifischen Hofdüngergehalten sind als PDF per mail oder Gedruckt einzureichen. **Bilder oder ganze Excel-Dateien werden nicht akzeptiert.**

04.10.2024, Landwirtschaftsamt Schaffhausen